

10/SW-^{1 von 11}230/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-486/M

Es wird ersucht, bei **Antwortschreiben** das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 8. April 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

1 Delft CEEZENTWORDE
ZI. 15 GE/9

Datum: 1. 4. 1986

Verteilt 14.4.86 Suse
F. Stohamz

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben wird sowie das Wein gesetz 1985 und das Bundesfinanz gesetz 1986 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ leaves

25 Beilagen

✓ PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

3.4.1986

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-286/M/R
z.Schr.v.: 25.2.1986
Zl.: 12.601/04-12/86

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Weinwirtschaftsgesetz
aufgehoben wird sowie das Weingesetz
1985 und das Bundesfinanzgesetz
1986 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I.

Abschnitt I: Weinwirtschaftsgesetz

Der Weinwirtschaftsfonds ist seit seiner Gründung seinem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachgekommen. Dies beweisen insbesondere erfolgreiche Maßnahmen zur Bewältigung der Marktprobleme trotz steigender inländischer Produktion durch Erschließung von Auslandsmärkten, Forcierung von Produktionsalternativen (Traubensaft, österreichischer Weinbrand) und Stabilisierung des inländischen Weinverbrauches auf hohem Niveau. Ferner konnte in Jahren mit überdurchschnittlich hohen Ernten durch verschiedene Aktionen eine Entlastung der Marktlage erreicht werden. Sachliche Gründe für die Auflösung dieses sozialpartnerschaftlichen

Instrumentes liegen somit nicht vor.

Die kurzfristig vorgesehene Auflösung des Weinwirtschaftsfonds und damit das Fehlen einer geeigneten Institution zur Weiterführung der in § 3 Weinwirtschaftsgesetz genannten Maßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes ist gerade angesichts der durch den "Weinskandal" und das Inkrafttreten des Weingesetzes 1985 entstandenen Situation unverständlich und nicht zu verantworten. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, rasch wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens in den österreichischen Wein, zur Werbung und Absatzförderung im In- und Ausland zu setzen, würde sich die Zerschlagung der bewährten Einrichtung des Weinwirtschaftsfonds gerade zum derzeitigen Zeitpunkt äußerst nachteilig auswirken. Dazu kommt, daß es in einer Zeit, in der so viel von Entpolitisierung die Rede ist, befremdend ist, ein auf demokratischen Bestellungsvorgängen beruhendes Gremium durch eine staatliche Kommission mit politischer Akzentuierung ersetzen zu wollen und damit die gewählten Interessenvertreter des Weinbaues, des Weinhandels sowie der Arbeitnehmer auszuschalten.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern tritt daher mit Nachdruck dafür ein, den Weinwirtschaftsfonds nicht nur zu erhalten, sondern seine Möglichkeiten zu aktivem und effizientem Eingreifen noch wesentlich zu stärken. Insbesondere müßten die Bestimmungen über die Aufgaben und Maßnahmen des Fonds (§ 3), über die Beschußfassung in der Kommission (§ 8) und über die Ausschüsse (§ 12) den im Verlaufe ihrer Geltungsdauer hervorgekommenen tatsächlichen Erfordernissen angepaßt werden. In der Praxis hat sich vor allem das Erfordernis des Einvernehmens dreier Ministerien bei der Erlassung von Richtlinien (Genehmigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie) als für rasche Durchführung von wirksamen Maßnahmen hemmend erwiesen. Schließlich wiederholt die Präsidentenkonferenz der Landwirt-

schaftskammern die von ihr wie auch in zahlreichen Resolutionen von Landwirtschaftskammer-Vollversammlungen zum Ausdruck gebrachte Forderung, den Weinwirtschaftsfonds durch gesetzliche Zweckbindung eines Teiles des Aufkommens an Alkoholabgabe wieder auf eine gesicherte und vor allem dauerhafte finanzielle Grundlage zu stellen, um die notwendige langfristige Planung und Durchführung marktstabilisierender und marktentlastender Maßnahmen zu ermöglichen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß der Fonds Richtlinien bis 30. Juni 1986 genehmigt erhalten hat. Die im Vorblatt als "Lösung" vorgestellte "Abschaffung des Weinwirtschaftsfonds" per 31. Mai 1986 (§§ 1 und 2) zeigt, wie nachteilig die Auswirkungen des Entwurfes im Falle seiner Gesetzwerdung auf laufende Maßnahmen zur Werbung und Vertrauensbildung sein müßten. Angesichts der ausführlich begründeten Ablehnung der im Entwurf vorgeschlagenen Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes wird nur mehr zu einer Einzelbestimmung dieses Abschnittes Stellung genommen:

Zu § 2:

Der hier vorgesehene Vermögensübergang auf den Bund ist nicht gerechtfertigt, da die Länder dem Fonds nicht unwe sentliche Mittel zur Verfügung gestellt haben. So hat etwa das Land Niederösterreich dem Weinwirtschaftsfonds bis 1985 Beträge von über 28 Mill. S überwiesen.

II.

Abschnitt II: Weingesetz 1985

Teil 9: Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

Die "Konzentration aller Förderungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Werbe- und Marketingmaßnahmen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" (Vorblatt)

soll "eine optimale Wirksamkeit der vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ... erreichen" (Erläuterungen). Die Aussagen über diese Erwartung vermögen nicht zu überzeugen. Dies auch deshalb, weil das Konzept des Entwurfes unvollständig ist. Einerseits wird im Vorblatt die Konzentration beim Landwirtschaftsministerium, und zwar einschließlich der Förderung von Werbe- und Marketingmaßnahmen, hervorgehoben, wobei in den Erläuterungen diese umfassende Konzentration als der Grund für die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds bezeichnet wird ("was die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds bedingt"), anderseits sind "Werbungs- und Marketingmaßnahmen des Bundes ... nicht vorgesehen". Diese sollen einer privatrechtlichen Marketingorganisation überlassen bleiben, "über deren Konstruktion noch Gespräche zu führen sind". Es werden also die gesetzlich geregelten Aufgaben und Maßnahmen des Fonds (§ 3 Weinwirtschaftsgesetz), die auch Werbung und Marketing umfassen, beseitigt, die Ersatzkonstruktion dafür ist noch nicht erkennbar, da darüber "noch Gespräche zu führen sind". Ob diese Gespräche dann tatsächlich die angekündigte Konzentration beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bringen (die angesichts der Bedeutung der Länder für einen landwirtschaftlichen Produktionszweig und der gesetzlichen Berufsvertretungen nicht für sachgerecht gehalten wird), bleibt unklar.

Im einzelnen:

Zu § 68 a:

Die in § 3 Abs 3 Weinwirtschaftsgesetz enthaltene Beschränkung auf inländische Weinbauerzeugnisse ist hier entfallen, was nicht für richtig gehalten wird.

Zu § 68 b:

Instrumente zur Marktintervention sind hier nicht vorgesehen. Angesichts der im Weinbau möglichen großen Ernteschwankungen sollte auf ein Instrumentarium wie nach § 3 Abs 2 Weinwirtschaftsgesetz nicht verzichtet werden.

Obwohl nur demonstrativ ist § 68b zu eng. Z.B. können Brennweinaktionen und Exportförderungsaktionen nicht zweifelsfrei den "Förderungsmaßnahmen" untergeordnet werden.

Zu § 68 c:

Hier oder an einer anderen Stelle müßte eine dauerhafte und konkrete finanzielle Grundlage für die geplanten Förderungsmaßnahmen geschaffen werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für mehrjährige Konzepte, wie sie für eine wirksame Marktpolitik unerlässlich sind. Auf die Ausführungen zu Abschnitt I (Zweckbindung eines Teiles der Alkoholabgabe) wird hingewiesen.

In Abs 3 Z 4 stellt die Bindung der Gewährung von Förderungsmitteln an die Festlegung von Hektarhöchsterträgen durch das jeweilige Bundesland einen Eingriff in den Entscheidungsbereich der Länder dar. Es handelt sich auch um eine Bedingung, auf die der Förderungswerber keinerlei Einfluß hat, so daß sich eine grobe Ungleichbehandlung von Weinbautreibenden in verschiedenen Ländern ergeben kann. Jedenfalls ist diese vorbehaltlose Bedingung abzulehnen, Hektarhöchsterträge könnten nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis- und Absatzgarantien (Preisbänder, Interventionsmaßnahmen usw.) diskutiert werden. Schon jetzt wird angemerkt, daß für den Fall der Erfüllung solcher Voraussetzungen Hektarhöchsterträge entsprechend ausländischen Vorbildern nach Anbaugebieten und Rebsorten zu differenzieren wären.

Die Bestimmung des Abs 4, wonach die Gewährung von Bundesmitteln von der finanziellen Beteiligung einer anderen Gebietskörperschaft abhängig gemacht werden kann, ist zwar nur eine Ermächtigung (Kann-Bestimmung), greift aber doch wesentlich in die Dispositionsfreiheit der Länder zum möglichen Nachteil der Weinbautreibenden ein.

Zu Abs 7 geben die Erläuterungen keinen Hinweis darauf, welche die "sachlich in Betracht kommenden Rechtsträger" sein könnten, denen die Abwicklung von Förderungen namens des Bundes übertragen werden kann. Die Landwirtschaftskammern kommen in diesem Sinn nicht nur sachlich in Betracht, sondern sind auch durch die Landwirtschaftskammergesetze gesetzlich zur Erfüllung von Förderungsaufgaben berufen. Diese wichtige Delegierungsbestimmung dürfte nach Ansicht der Präsidentenkonferenz die Landwirtschaftskammern nicht mit Stillschweigen übergehen.

Zu § 68 d:

Gemäß Abs 1 Z 3 lit c ist der erhaltene Zuschuß u.a. auch dann zurückzuzahlen, wenn eine Förderung nach § 68 c ausgeschlossen ist. Da ja nach § 68 c Abs 5 alle erforderlichen Unterlagen dem Förderungsansuchen anzuschließen sind und die Förderungszusage im Förderungsvertrag, also einem zweiseitigen Rechtsgeschäft erfolgt (§ 68 c Abs 6), wird wohl in aller Regel auch beim Bundesministerium (§ 68 c Abs 1) oder beim betrauten Rechtsträger (§ 68 c Abs 7) ein Versehen vorliegen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Förderung ausgeschlossen war. Hier müßte jedenfalls vorgesorgt werden, daß die Rückzahlungsverpflichtung nur eintritt, wenn beim Förderungswerber wenigstens ein Mitverschulden vorliegt. Diese Überlegungen führen weiter zu der Frage, ob nicht eine klare Abgrenzung des Kreises der möglichen Förderungswerber (welche physischen und juristischen Personen) erforderlich ist. Systematisch wäre die Aufzählung möglicher Förderungswerber allerdings in

§ 68 c einzubauen.

Als leicht denkbares praktisches Beispiel für eine unrechtfertigte Rückzahlungsverpflichtung (weil nicht verschuldet) sei hier auf den Fall verwiesen, daß die Förderung nach § 68 c (und zwar Abs 3 Z 4) ausgeschlossen ist, weil das Land des Förderungswerbers u.U. auch entgegen allgemeiner Erwartung zum Zeitpunkt der Förderungszusage noch keinen Vertrag über Hektarhöchsterträge abgeschlossen hat, ein Umstand auf den der Förderungswerber ja keinerlei Einfluß hat.

Obige Bemerkungen erübrigen sich, wenn in Abs 1 Z 3 wirklich a), b) und c) zugleich (kumulativ) vorliegen müssen, damit die Rückzahlungspflicht eintritt (letztes Wort in lit b "und").

Nach Abs 3 enthalten die Förderungsverträge die Möglichkeit einseitiger Auflösung durch den Bund bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers. Die Beurteilung müßte wohl einem objektiven Dritten übertragen werden. Beurteilt der Vertragspartner Bund den Auflösungsgrund allein, scheinen willkürliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen. Die Schädigung durch einseitige Vertragsauflösung kann ja in vielen Fällen auch auf Dritte durchschlagen, nämlich Vertragspartner des Förderungswerbers, die Lieferungen oder Leistungen für ihn erbracht haben.

Zu § 68 e:

In Abs 1 ist nur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgesehen. Da nach dem Entwurf jedoch auch die Länder beteiligt sind (§ 68 e Abs 3 Z 4) oder sein können (§ 68 c Abs 4), wäre eine Beteiligung der Länder an der Gestaltung der Richtlinien angemessen. Auf die negativen Bemerkungen zu den soeben zitierten Bestimmungen wird jedoch hingewiesen.

Zu § 68 f:

Der hier vorgesehene Beirat zur Beratung des Bundesministers ist offensichtlich den für andere Förderungsbereiche eingerichteten Kommissionen nachempfunden. Bei der Mandatszuteilung an die Bauernorganisationen der politischen Parteien wird deren Kräfteverhältnis in krasser Weise negiert. Auch die acht nach Abs 2 Z 6 zu bestellenden Personen aus dem Bereich der Weinwirtschaft geben durch die Wahl dieses umfassenden Ausdruckes keinerlei Gewähr für eine Vertretung der Interessen des Weinbaus, die dessen primärer Bedeutung und der Zahl der Betriebe mit Weinbau Rechnung trägt. Die gesetzlichen Berufsvertretungen werden völlig übergangen. Dabei hat es im Weinwirtschaftsfonds bisher eine bewährte Zusammenarbeit aller Interessenvertretungen gegeben. Die Vertreter des Weinbaus, des Weinhandels, der einschlägigen Industrie sowie der Arbeitnehmer und der Konsumenten waren bei anfangs unterschiedlichen Auffassungen stets um fruchtbare Diskussion und tragfähigen Konsens bemüht. Dies alles will der Entwurf beseitigen. Obwohl ein Beirat die Organe der Bundesregierung in ihren Entscheidungen ohnehin nicht binden kann, wird er hier geradezu als Regierungsinstrument konstruiert: 3 Mitglieder sind Vertreter von Bundesministrien, 2 Mitglieder vertreten Organisationen von Parteien, die die Bundesregierung bilden, 8 weitere Mitglieder bestellt der Bundesminister. Somit kommt der Bundesregierung mit 13 von 18 Mitgliedern ein unangemessenes Übergewicht bei der Besetzung des Beirates zu. Die politische Kräfteverteilung ist bei dieser Rechnung bewußt außer Betracht gelassen. Die Bestimmungen über den Beirat werden daher entschieden abgelehnt.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß in Frankreich, das ja als Vorbild gedient hat, in einschlägigen Gremien 50 % Weinbauvertreter sein müssen, und daß den Weinbauorganisationen ein Vorschlagsrecht zukommt.

Daß der hier vorgesehene Beirat wie eingangs vermutet, tatsächlich den Prüfungskommissionen nachempfunden ist, kann auch daraus geschlossen werden, daß in Abs 4 und in Abs 7 von Kommissionsmitgliedern bzw. von Mitgliedschaft zur Kommission gesprochen wird. Dies wird nur der Vollständigkeit halber angemerkt.

Wenn hier oder in § 68 e dem Beirat nicht die Anhörung zu Richtlinienentwürfen zugesichert wird, werden sie die Mitglieder (einschließlich Vertreter des Handelsministeriums) erst aus der "Wiener Zeitung" erfahren.

In Abs 8 wäre die dienstliche Berichterstattung von der Verschwiegenheitspflicht auszunehmen.

III.

Weingesetz 1985; Forderungen zum Stammgesetz

Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Versendung des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Novellierung des Weingesetzes vorschlägt, kommt den von der Präsidentenkonferenz vorgebrachten Novellierungsanträgen besondere Aktualität zu. Ohne die einzelnen Punkte neuerlich anzuführen, erlaubt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern den Hinweis auf ihre dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorliegenden Novellierungsanträge zum Weingesetz 1985, vom 28. Jänner 1986, GZ.R-1185/M/R, und beantragt neuerlich, diesen Anträgen durch Ausarbeitung einer Regierungsvorlage zu entsprechen. Wie am Schluß des oben zitierten Schreibens ausgeführt, haben Untersuchungen in den letzten Monaten zum Teil zu modifizierten Vorschlägen geführt. Von Ausführungen im einzelnen wird derzeit abgesehen. Angesichts der nur mehr etwa acht Wochen betragenden Frist bis zum Inkrafttreten wesentlicher Bestimmungen des Weingesetzes 1985 und der auch bei

- 10 -

Behörden und Untersuchungsanstalten zu erwartenden Überlastung in der Vollziehung sollte wohl zunächst - ohne die zahlreichen und detaillierten Vorschläge zu übergehen - eine Hinausschiebung der Zeitpunkte für das Wirksamwerden in der Übergangsbestimmung des § 70 erwogen werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb!l